## Stadt Baruth/ Mark Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Flächensolaranlage Kemlitz-Ost" - Entwurf 1M 2M 3M SO-1 - Entwicklungskonzept (Variante) -"Freiflächensolaranlage" GRZ 0,55 **LEGENDE** OK 3,5 m Bauliche Anlagen SO Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO) GRZ 0,55 Höhe baulicher Anlagen über Oberkante Gelände als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO) Bezugspunkt Geländehöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Vegetationsflächen mit Anteilen an Solaranlagen - Sonstiges Sondergebiet "Solaranlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO) 72 "Freiflächensolaranlage" HINWEISE: MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ Acker - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) GRZ 0,55 Flur 2 129 Maßnahme 1: Brutvögel: Erhalt des Lebensraums von Feldlerche innerhalb der geplanten Solarparks Um die erforderliche Anzahl von Feldlerchenrevieren innerhalb der Solarparks zu erhalten, sind diese wie folgt zu gestalten und zu pflegen: 74 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) OK 3,5 m - Der Abstand der Modulreihen muss mindestens 5 m betragen - Der Austanti der Moduleriner intes ninindiseters 3 m berägen. - Herstellung des Grünlands durch Einsaat mit Regiosaatgut oder durch Selbstbegrünung. - Das Grünland wird gemäht (kein Dünger oder Pestizideinsatz, beräumen des Mahdguts). Die Mahd erfolgt nach Abschluss der Brut der Feldlerche 75 1M 2M 3M Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 4M 5M 6M Nummer und Art der Maßnahme gemäß textlichen Festsetzunger Beweidung ist eine allmähliche Abnutzung der Bodenvegetation bis zum Ende der Vegetationsperiode. Sie ermöglicht den erfolgreichen Abschluss der ersten Brut. Sie verhindert das Aufwachsen der Vegetation in Bereiche, die von Feldlerchen nicht mehr genutzt werden und ermöglicht damit eine zweite Brut. Verluste von Gelegen durch Tritt sind bei niedrigem Tierbesatz eher selten. 9A (10A) 93 Minderungsmaßmahme - Grünlandbereiche außerhalb des Solarfelds entlang von Zäunen etc. sollten teilweise als temporäre Brache gepflegt und daher nur gelegentlich im - An den Außengrenzen der Solarparks, die nicht an Wald oder Gehölze grenzen, sollen - falls überhaupt - nur niedrige Gebüsche gepflanzt werden. Wartungswege sollen, sofern sie überhaupt befestigt werden müssen, wassergebundene Decken aufweisen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Maßnahme 2: Brutvögel: Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang (Alternativ zu Maßnahme 1!) Sollten die für den Erhalt der Feldlerchenreviere erforderlichen Panelabstände von mindestens vier Metern nicht eingehalten werden oder das Monitoring die deutliche Unterschreitung der durchschnittliche Brutdichte von 2,9 Revieren/ 10 ha feststellen, so sind die durch das Vorhaben 93 Gemarkung dauerhaft in Anspruch genommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Feldlerche und Wachtel im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Der Ersatz muss den festgestellten Verlust der Reviere abdecken. Hierzu sind Ackerflächen heranzuziehen, die nach LANUV (o.D.) in einer Entfernung zum Eingriffsort von maximal 2 km liegen sollten Kemlitz Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" So reichen nach KREUZIGER (2013) Blühflächen mit einer Fläche von 2.000 m² aus, um auf Äckern ein zusätzliches Brutpaar der Feldlerche zu Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017 ermöglichen. Nach REGION HANNOVER (o.D.) sollen diese Blühflächen eine Ausdehnung von 100 m bis 200 m Länge, eine Breite von 10 m bis 20 m und einen Abstand zueinander von mindestens 200 m haben. Die Flächen sind von einer 2 m breiten Schwarzbrache umgeben, die in der Zeit von März bis Mai in vierwöchigem Abstand bearbeitet wird, um dort die Vegetation kurz zu halten. Blühstreifen sind nach LANUV (o.D.) bevorzugt durch Selbstbegrünung zu entwickeln, weil handelsübliche Blühmischungen für Feldlerchen oft zu dicht aufwachsen. Auf die Anwendung von Dünger oder Pestiziden ist zu verzichten. Die Bracheflächen bedürfen der Bodenbearbeitung, wenn Vergrasung einsetzt, weil dann die Qualität der Flächen für die LISTE DER GEHÖLZE Feldlerche stark absingt (TISCHEW et al. o.D.). Eine Rotation der Maßnahme auf verschiedenen Flächen ist möglich. Nach CIMIOTTI et al. (2011) ist zu Baumreihen, Gebäuden und Straßen ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten, weil Feldlerchen solche Strukturen meiden. Nach diesen Ausführungen ist dauerhaft ein Ausgleich für fünf Brutpaare der Feldlerche zu schaffen, indem fünf Blühflächen nach den oben genanntei Flur 4 **Botanischer Name Botanischer Name** Maßnahme 3; Brulvögel: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch eine Bauzeitenregelung Um den Eintritt des Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), und Nr. 3 (Beschädigungsverbot) zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung notwendig. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zum Schutz von Bruten in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten, Gehölze, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden. Werden die Gehölze außerhalb dieser Zeit gerodet, wird die Zerstörung vorhandener Nester vermieden. Analog kann diese Regelung auf den Bau der Solarparks angewendet werden. Arbeiten zur Herstellung des Baufelds müssen in der Zeit zwischen 01. Oktober Malus domestica in Sorten Salix viminalis Korbweide Pyrus communis in Sorten Sambucus nigra Schwarzer Holunde Prunus domestica in Sorten Roter Holunder Prunus persica in Sorten Gemeiner Schneeba Prunus avium in Sorten und 28. Februar erfolgen. Müssen diese Baumaßnahmen während der Brutzeit erfolgen, so sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist auf den Ackerflächen bis Ende Februar eine Schwarzbrache durch Grubbern herzustellen und durch Wiederholung des Grubberns in zweiwöchigem Abstand bis Ende September zu erhalten. Prunus cerasus in Sorten Sträuche Prunus armeniaca in Sorten Sorbus domestica Maßnahme 4; Zauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch eine Bauzeitenregelung Um auszuschließen, dass Zauneidechsen überfahren werden, die sich auf den vorhandenen Wegen befinden könnten, dürfen diese nur außerhalb der Aktivitätsperiode der Art befahren werden. Diese Zeit reicht von Mitte Oktober bis Anfang März. Juglans regia in Sorten Clematis vitalba Gemeine Waldreb Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Crataegus laevigata Zweigriffl. Weißdorr Eingriffl. Weißdorn Crataegus monogyna Maßnahme 5: Zauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch Flächenschutz Euonymus europaeus Cornus sanguinea Roter Hartriegel Frangula alnus Faulbaum Die Nutzung von Zauneidechsenhabitaten für Überfahrten oder zur Lagerung von Material wird ausgeschlossen. Dafür ist mindestens 10 m breiter Randstreifen vor den Gehölzflächen und seitlich des Feldweges von jedweder Bautätigkeit, Materiallager und Befahren zu schützen. Damit werden Corylus avellana Lonicera xylosteum Zweigriffl. Weißdorn Rhamnus catharticus Crataegus laevigata Eingriffl. Weißdorn Ribes nigrum Schwarze Johannisbee Euonymus europaeus Ribes rubrum Rote Johannisbeere Tauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch Vergrämung Sofern Zauneidechsenhabitate für Überfahrten in das Baufeld benötigt werden, gelten folgende Hinweise, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen oder ihr Gem. Heckenkirsche Rubus fruticosus Brombeere Salix aurita Rhamnus catharticus Der Bereich der Überfahrt ist auf die unbedingt notwendige Fläche zu beschränken Schwarze Johannisbeer - Um Zauneidechsen zum Verlassen dieser Bereiche zu veranlassen und zu verhindern, dass hier Gelege abgesetzt werden, sind sie im Zeitraum von Anfang November bis Mitte Mai vorzubereiten, indem die Vegetation mit leichtem Gerät, z.B. Freischneidern, gemäht und das Mahdgut entfernt wird. Ribes rubrum Rote Johannisbeere Salix cinerea Grauweide Für die Mahd sind Zeiten zu wählen, in denen Zauneidechsen nicht aktiv sind (Winter, ab 01.03. kühle und regnerische Tage). - Nachdem die Eidechsen den Bereich verlassen haben, spätestens jedoch vor Beginn der Eiablage (20. Mai) ist er mit reptiliensicherem Zaun Rubus fruticosus Sambucus nigra (glatt, 50 cm über der Erde, 10 cm in der Erde) auszuzäunen. Siehé hierzu auch Änlage im Umweltbericht. Nach der Aus zäunung kann der Bereich für Überfahrten genutzt werden. Salix aurita Sambucus racemosa Roter Holunder Maßnahme 7: Ökologische Baubegleitung Es ist eine ökologische Baubegleitung auszuschreiben, um die Maßnahmen zum Artenschutz zu überwachen und eventuell weitere Details mit der unteren **PLANGRUNDLAGE** GELTUNGSBEREICH DER PLANUNG The state of the s Plangrundlage: digitale Übernahme von Stadt Baruth/ Mark, OT Kemlitz Gemarkung: Kemlitz pauungsplan, SR • Stadt- und Regionalplanung Fläche: 383.586 m² Dipl.-Ing. Sebastian Rhode GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN 1M In dem Sonstigen Sondergebiet SO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Stadt Baruth/ Mark Entwicklungskonzept (Variante) Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2M Innerhalb des Sondergebietes beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung 5%. "Flächensolaranlage 2/2 3M Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden beträgt mindestens 80 Zentimete Kemlitz-Ost" - Entwurf 4M Im räumlichen Geltungsbereich ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzu-1: 2.500 (im Original) stellen (z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil). Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Datum 5M Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Dies ist durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Ober-Stadt Baruth/ Mark kante des Geländes und Unterkante der Einfriedung oder durch mindestens 15 cm hohe und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten Ernst-Thälmann-Platz 4 6M Bei der Herstellung der Beleuchtung ist die Licht-Leitlinie des MLUK anzuwender 15837 Baruth/ Mark 7M Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Habitat für Zauneidechsen und Brutvögel die Gehölzfläche zu sichern und ein 10 m breiter Pufferstreifen als Übergangsbiotop zum Offenland zu entwickeln. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 6 m breite Feldhecke in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 2 m² anzulegen. Es sind Arten der Pflanzliste zu verwenden. Pflanzgualität: Baumschulware, Größe der Sträucher mimdestens 60- 100 cm. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung 30.09.2025 9A Die Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebiets, die außerhalb der Baugrenzen liegen sowie die Grünflächen außerhalb der Fläche zum Dipl.-Ing. Petra Edel 33 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme von Zufahrten als Offenland mit dem Charaktei extensives Grünland/ Blühwiese herzustellen und zu erhalten. Dipl.-Ing. André Edel 30.09.2025 15517 Fürstenwalde · Altstadt 10 10A Innerhalb der Sondergebiete, auch unter den aufgeständerten Modulen, ist ausschließlich extensiver Bewuchs oder extensive landwirtschaftliche Tel.: 03361 - 376 586 Fax: 03222 - 349 - 1802 E-Mail: mail@edel-projekt.de